**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz, Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 28 (1920)

Heft: 2

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Militärsanitätsverein: Reglement zu den

Wettübungen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schweizerischer Samariterbund.

#### Biliskalle.

Wie erwartet, hat das Christfindlein reichliche Bescherungen gebracht. Mir melden vorsläufig folgende Sinträge:

Basel=St. Johann, Samariterverein Fr. 500	Altdorf (I. Rate), Samariterverein Fr. 50	)
Frauenseld, Samariterverein , 400	Romanshorn, Samariterverein " 50	)
Muttenz, Samariterverein " 300	Reuhausen, Samariterverein " 50	)
Tablat, Samariterverein " 200	Rollbrunn-Rikon, Samariterverein " 50	)
Société des Samarit., Chaux-de-Fonds. " 150	Zug, Samariterverein " 50	)
Marzili=Dalmazi (Bern), Samariterverein . " 100	Société des Samaritains, Coppet " 50	1
llster, Samariterverein " 100	Teufen, Samariterverein	)
Außersihl=Zürich, Samariterverein " 100	Stein (Appenzell), Samariterverein " 40	j

Die Hilfsbereitschaft und das soziale Verständnis haben demnach in der schweizerischen Samaritergemeinde eine gute Heimstätte.

Olten, den 4. Januar 1920.

Der Bentralpräsident: H. Rauber.

## Schweizerischer Militärsanitätsverein.

# Reglement zu den Wettübungen.

Für die Wettübungen des schweizerischen Militärsanitätsvereins stellt der Verband vier Durchführungs-Kommissionen fest, die folgens dermaßen zusammengestellt sind:

1. Zentralvorstand (Z. V); 2. Technischer Ausschuß (T. A.); 3. Kampfgericht (K. G.); 4. Organisationskomitee, durchführende Sektion (D. K.).

Ueber jede dieser vier funktionierenden Kommissionen ist ein Reglement festgestellt, nach dem gearbeitet werden muß. Für richtige und sachliche Funktion der Kommissionen sind dieselben gegenüber dem Zentralvorstand haftbar. Nach außen haftet der Zentralvorstand und der technische Ausschuß.

- 1. Zentralvorstand. § 1. Die Durchführung der Wettübungen findet jeweilen auf Beschluß der Delegiertenversammlung statt. Den Tag der Abhaltung derselben bestimmt der Zentralvorstand im Einverständnis mit der durchführenden Sektion.
- § 2. Der Zentralvorstand hat sich rechtzeitig mit dem technischen Ausschuß in Versbindung zu setzen zur Aufstellung der Wettsübungsaufgaben. Im Monat Dezember oder fünf Monate vor den Wettübungen müssen den Settionen die obigatorischen Wettübungs

aufgaben in allen drei Kategorien und Einzelkonkurrenten nebst Schemas für freigewählte Uebungen zugestellt werden. Die Sektionen können somit an ihren ordentlichen Generalversammlungen ihre Uebungsaufgaben wählen (auch Einzelkonkurrenten) und ihre Anmeldung auf vorschriftsgemäßem Formular auf den 31. Januar dem Zentralvorstand retournieren.

- § 3. Die Notenblätter sind jeweilen mit den Diplomen drei Wochen nach den Wettübungen den Sektionen zuzustellen.
- 2. Technischer Ausschuß. § 4. Der technische Ausschuß wird auf Vorschläge der Sektionen und Anträge des Zentralvorstandes an der Delegiertenversammlung gewählt und besteht aus fünf Mitgliedern. Die Jury für schriftliche Preisaufgaben kann als technischen Ausschuß bestätigt werden.
- § 5. Dem technischen Ausschuß werden folgende Vorarbeiten für die Wettkämpfe zusgewiesen: 1. Festsetzung und Herausgabe der obligatorischen llebungen für den Settionsund Einzelwettkampf; 2. Provisorische Einsteilung des Kampfgerichtes; 3. Aufstellung des Arbeitsplanes zuhanden des Zentralvorstandes zur Weiterleitung an die Sektionen.
  - 3. Rampfgericht. § 6. Der Zentral=

vorstand richtet an die Sektionen des schweiszerischen Militärsanitätsvereins ein Kreissschreiben um Angabe von Kampfrichtern aus ihrer Mitte.

- § 7. Wählbar als Kampfrichter ist jeder Sanitäts: Offizier, Unteroffizier und Soldat, der über das schweizerische Sanitätswesen genügend Kenntnis besitzt, jedoch bei einer Sektion oder dem Gesamtverband Mitglied ist.
- § 8. Jede Sektion hat das Recht, Kampfrichter und Ersatmänner zu stellen, deren Gesamthöhenzahl durch den technischen Ausschuß bestimmt wird. Jedoch darf die Beurteilung der Sektion nicht durch ihren Kampfrichter geschehen.
- § 9. Das Kampfgericht wird durch den Gesamtverein durch Urabstimmung aus den Angaben der Sektionen gewählt. Allfällige Ergänzungs: und Ersatwahlen werden vom Zentralvorstand unter möglichster Berücksichtigung der Wahlrefultate vorgenommen.
- § 10. Das Kampfgericht überwacht die Tätigkeit der Wettkämpfenden, bestimmt und verkündet im Verein mit dem technischen Ausschuß die Rangordnung im Sektions, sowie im Einzelwettkampf, und gibt vor der Preisverteilung ein kurzes Urteil über die Wettkämpfenden ab.
- § 11. Der technische Ausschuß bezeichnet die nötigen Kampfrichter für den Sektionswettkampf und leitet ebenfalls die erste Sitzung des Kampfgerichtes.
- § 12. Die obligatorischen, sowie die freisgewählten Uebungen sämtlicher Sektionen müssen den Kampfrichtern längstens 14 Tage vor den Wettübungen vom Zentralvorstand zugestellt werden, ohne Angabe der Namen der Sektionen. Die Sektionen sollen sich anmelden können für gewisse Kategorien. Die Antegabe in der zweiten obigatorischen Uebung soll ihnen am Tage selbst gestellt werden.
- § 13. Der technische Ausschuß erstellt jeweilen über die angemeldeten Uebungen der Wettkämpfe im obligatorischen und freigewählten Sektions- und Einzelwettkampf ein Vorschriftenheft zuhanden des Kampfgerichts,

sowie der Uebungsleiter und Einzelkonkurrierenden, jedoch ohne Angabe von Namen der Sektionen und Sinzelkonkurrierenden.

- § 14. In seiner ersten Sitzung hat das Kampfgericht hauptsächlich über folgende Traftanden zu verhandeln: 1. Wahl des Präsisdenten und des Attuars; 2. Bezeichnung des offiziellen Sprechers; 3. Definitive Einteilung des Kampfgerichtes nach dem Vorschlag des technischen Aussichusses; 4. Bezeichnung des Berichterstatters der einzelnen Kampfrichtergruppen; 5. Entgegennahme des Berichtes der vom technischen Aussichus getroffenen Maßnahmen; 6. Diverses.
- § 15. In der Schlußsitzung des Kampfsgerichtes sind folgende Geschäfte zu erledigen:
  1. Entgegennahme der Resultate von den versschiedenen Wettkämpfen;
  2. Mitteilung über die Anzahl der zu verabfolgenden Diplome im Sektionsssschiedenen Berichtes der einzelnen Kampfrichtergruppen über erwähnenswerte Beobachtungen während den Wettkämpfen;
  4. Bestimmung der Kampfsichter, welche die Rangliste im Sektionssund EinzelsWettkampf zu verlesen haben.
- § 16. Der Präsident leitet die Verhandslungen des Kampfgerichtes und nimmt die Reklamationen der Wetkfämpfenden entgegen. Er führt während der Wetkfämpfe die Obersaufsicht über Wetkfämpfe und Rechnungssbureau.
- § 17. Der Altuar führt das Protofoll des Kampfgerichtes, besorgt die statistischen Tabellen der Wettfämpfe und stellt die Berichte der einzelnen Kampfrichter zu einem Gesamtbericht zusammen, der bis spätestens zehn Wochen nach den Wettübungen dem Zentralvorstand zur Veröffentlichung einzureichen ist.
- § 18. Die Kampfrichter erhalten für ihre Bemühungen während den Wettkämpfen Quartier nebst Verpflegung und Reiseentschäbigung.
- § 19. Der Zentralvorstand hat bei den Sizzungen des Kampfgerichtes beratende Stimme.

(Fortsetzung folgt.)